

Satzung des

Tanz-Turnier-Club

Rot-Weiss-Silber

Bochum e.V.

beschlossen auf der Gründerversammlung
am 26. April 1986 in Witten

geändert auf der Mitgliederversammlung
am 27. März 1993 in Bochum

geändert auf der Mitgliederversammlung
am 22. März 1997 in Bochum

geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 13. Dezember 1998 in Bochum

geändert auf der Mitgliederversammlung
am 21. März 2004 in Bochum

geändert auf der Mitgliederversammlung
am 20. Februar 2005 in Bochum

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Tanz-Turnier-Club Rot-Weiss-Silber Bochum e.V.

nachfolgend T.T.C. genannt, und hat seinen Sitz in Bochum. Er ist am 26. April 1986 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

2. Der T.T.C. ist Mitglied der für die Verwirklichung des Satzungszwecks relevanten Fachverbände.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der T.T.C. bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des T.T.C. ist die Förderung des Tanzsportes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportler(innen) für den Wettbewerb sowie durch die Ausrichtung von Amateurtanzturnieren.
3. Der T.T.C. ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der T.T.C. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des T.T.C. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des T.T.C..
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der T.T.C. führt aktive, fördernde und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den T.T.C. auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung als Gast und nach etwa einem Monat über die endgültige Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Austritt eines Mitgliedes, Änderung der Mitgliedschaft
6. Der Austritt eines Mitgliedes kann durch Kündigung nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen.

- a) Die Umwandlung in eine fördernde Mitgliedschaft kann ebenfalls nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen.
 - b) Der Austritt oder die Änderung der Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form erfolgen. Das Kündigungs- oder Änderungsschreiben muss mit einer Frist von drei Wochen zum Austritts- oder Änderungstermin beim Vorstand eingereicht sein.
 - c) Sporttreibende Mitglieder, die längere Zeit an der Ausübung des Sportes gehindert sind, können für diese Zeit auf schriftlichen Antrag fördernde Mitglieder werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
7. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des T.T.C. verstößt, satzungsgemäße Auflagen nicht erfüllt sowie das Ansehen des T.T.C. schädigt.
 8. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstands nötig. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organe des T.T.C.

1. Die Organe des T.T.C. sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Jugendtag

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die dem T.T.C. zuletzt bekannt gegebene Mitgliedsadresse. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen) über das abgelaufene Geschäftsjahr mitzuteilen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das aktuelle Geschäftsjahr zu genehmigen, die Beiträge festzusetzen, die Wahl des Vorstandes sowie die Bestätigung des (der) durch den Jugendtag gewählten 1. Vorsitzenden des Jugendvorstandes vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
8. Satzungsänderungen sowie Satzungs-Zweckänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem (der) 1. Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 - a) der (die) 1. Vorsitzenden
 - b) der (die) 2. Vorsitzenden
 - c) der (die) 1. Kassenwart(in)
 - d) der (die) Geschäftsführer(in)
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der (die) 2. Kassenwart(in)
 - c) der (die) Sportwart(in)
 - d) der (die) 1. Vorsitzende des Jugendvorstandes
 - e) der(die) Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) sieben weitere Vorstandsmitgliedern
4. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der T.T.C. durch jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Zur Organisation und Durchführung der Vereinsarbeit, erlässt der Vorstand Ordnungen. Das sind insbesondere die Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Jugend- und Sportordnung.
6. Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Vorstandsmitglied kann ein jedes Mitglied des T.T.C. werden, sobald es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
8. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand durch kommissarische Berufung. Kommissarisch berufene Vorstandsmitglieder müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Jugend des T.T.C.

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen selbstständig.
2. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung, welche von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 10 Beiträge

1. Der T.T.C. erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und angemessene Umlagen festsetzen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer(innen). Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer(innen) haben einmal jährlich die Kassenführung des T.T.C. zu prüfen. Der Mitgliederversammlung berichten sie über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 12 Amtszeiten, Wahlperioden

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen) beträgt zwei Jahre.
2. In Geschäftsjahren mit gerader Jahreszahl werden der (die) 1. Vorsitzende, der (die) 1. Kassenwart(in), der (die) Sportwart(in), der (die) Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit, zwei Kassenprüfer(innen) und drei weitere Vorstandsmitglieder von der Mitglieder-versammlung gewählt.
3. In Geschäftsjahren mit ungerader Jahreszahl werden der (die) 2. Vorsitzende, der (die) Geschäftsführer(in), der (die) 2. Kassenwart(in), ein(e) Kassenprüfer(in) und vier weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Auflösung des T.T.C.

1. Die Auflösung des T.T.C. kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des T.T.C.“ sein muss.
2. Diese außerordentliche Mitglieder-versammlung darf nur auf Beschluss des Vorstands einberufen werden oder wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich gefordert haben.
3. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von vier Fünftel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Zum Liquidator wird der (die) 1. Vorsitzende benannt.
4. Nach Auflösung des T.T.C. oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des T.T.C. nach Absprache mit dem zuständigen Finanzamt an eine gemeinnützige Institution.

Bochum, den 20. Februar 2005

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift 2. Vorsitzender

Torsten Schriewer

Rainer Koelbl